



DAV

DEUTSCHE  
AKTUARVEREINIGUNG e.V.

**Fachgrundsatz der Deutschen Aktuarvereinigung e.V.**

**Hinweis**

**Allgemeine Hinweise zur Handhabung der  
Überschussbeteiligung bei Pensionskassen  
als Einrichtungen der betrieblichen Altersversorgung**

## **Präambel**

Die Arbeitsgruppe<sup>1</sup> "Pensionskassen" des Fachausschusses Altersversorgung der DAV hat zu dem Thema "Überschussbeteiligung bei Pensionskassen" die vorliegende Ausarbeitung erstellt. Dabei handelt es sich um eine Aktualisierung, in weiten Teilen auch völlige Neufassung einer Abhandlung der seinerzeitigen Arbeitsgruppe "Finanzierungsverfahren und Überschussysteme" innerhalb des Arbeitskreises der Verantwortlichen Aktuare im IVS mit ähnlichem Titel aus dem Jahr 1997.

Anders als das alte Papier beschränkt sich die vorliegende Ausarbeitung auf die Situation bei Pensionskassen und geht nicht auf eventuelle Sonderfragen bei Sterbekassen ein.

Die überarbeitete Beschreibung der möglichen Verfahren zur Überschussverwendung und eine aktuelle statistische Untersuchung zur tatsächlichen Überschussverwendung bei den unter Bundesaufsicht stehenden Pensionskassen werden jetzt ergänzt durch zusätzliche Kapitel zu den rechtlichen Grundlagen der Überschussbeteiligung und zu den Ursachen der Überschussentstehung.

Dieses Papier wurde außer Kraft gesetzt und durch die gleichnamige Richtlinie vom 26. November 2019 ersetzt.

## **Anwendungsbereich**

Die folgenden Ausführungen gelten grundsätzlich sowohl für regulierte als auch für nicht regulierte Pensionskassen. Soweit Unterschiede zu beachten sind, wird im Einzelnen darauf hingewiesen.

Wie schon die Abhandlung aus dem Jahr 1997 bezieht sich auch die vorliegende Ausarbeitung zwangsläufig nur sehr eingeschränkt auf solche Pensionskassen, denen ein Finanzie-

---

<sup>1</sup>Mitglieder der AG: Dr. Helmut Aden, Caroline Braun, Nicola Döring, Frank Didden, Carsten Ebsen, Ralf Fath, Dirk Hänisch, Dr. Tobias Hartz, Christof Heinrich, Dr. Andreas Jurk, Hartmut Karras, Lothar Kleiner, Thomas Pralle, Katrin Schulze, Marius Wenning, Harald Zessin, Dr. Horst Zimmermann

nungssystem zugrunde liegt, für welches Überschüsse nicht typisch sind. Dies betrifft insbesondere Pensionskassen, die sich mittels Bedarfs- oder Deckungsprämie oder nach dem Bilanzausgleichsverfahren finanzieren.

### **Inhalt des Hinweises**

In der beiliegenden Ausarbeitung werden die aktuell verbreiteten Formen der Überschussbeteiligung bei Pensionskassen beschrieben. Die rechtlichen Grundlagen hierfür werden dargestellt sowie die unterschiedlichen Ursachen der Überschussentstehung analysiert.

### **Verabschiedung**

Dieser Hinweis ist mit der Verabschiedung durch den Vorstand der DAV am 05-01-2012 in Kraftgetreten.

Außer Kraft

# Inhaltsübersicht

## 1. Rechtliche Grundlagen

- 1.1 Anspruch auf Überschussbeteiligung
- 1.2 Satzung, allgemeine Versicherungsbedingungen
- 1.3 Aufgaben des Verantwortlichen Aktuars
- 1.4 Auswirkung der Überschussverwendung auf die Kapitalausstattung
- 1.5 Beteiligung an den Bewertungsreserven
- 1.6 Berücksichtigung der RfB bei der Körperschaftsteuer
- 1.7 Grenzen der Leistungserhöhungen aus Überschussverwendung unter steuerlichen Aspekten
- 1.8 Darstellung der Überschussverwendung im Jahresabschluss
- 1.9 Überschussverwendung in Zusammenhang mit den Informationspflichten
- 1.10 Überschussverwendung und Arbeitsrecht
  - 1.10.1 Unverfallbarkeit
  - 1.10.2 Übertragung
  - 1.10.3 Rentenanpassung

## 2. Ursachen der Überschussentstehung und Ergebniszerlegung

- 2.1 Tarifikalkulation und Rechnungsgrundlagen
- 2.2 Überschussquellen
- 2.3 Ergebniszerlegung und Überschussanalyse

## 3. Methoden der Überschussbeteiligung

- 3.1 Grundsätzliches
- 3.2 Bezugsgrößen
- 3.3 Systematisierung der Überschussverwendungsformen
- 3.4 Genauere Betrachtung ausgewählter Methoden der Überschussbeteiligung
  - 3.4.1 Verzinliche Ansammlung
  - 3.4.2 Fondsanlage
  - 3.4.3 Bonussystem in der Zeit der Anwartschaft
  - 3.4.4 Bonussystem im Rentenbezug
  - 3.4.5 Leistungsfallbonus
  - 3.4.6 Beitragsvorwegabzug
  - 3.4.7 Schlussüberschuss
  - 3.4.8 Flexible Gewinnrente
  - 3.4.9 Barauszahlung/Beitragsverrechnung
  - 3.4.10 Unsystematische Verwendungen
- 3.5 Weitere Anmerkungen
  - 3.5.1 Rechnungszins für Verrentungen
  - 3.5.2 Bewertungsreserven

#### **4. Statistische Untersuchung zur Überschussbeteiligung**

- 4.1 Die Umfrage
- 4.2 Umfrageergebnisse
- 4.3 Analyse der Ergebnisse
- 4.4 Fazit

**Anhang: 9 Tabellen**

Außer Kraft

# 1. Rechtliche Grundlagen

## 1.1. Anspruch auf Überschussbeteiligung

Der Anspruch auf Überschussbeteiligung ist in § 153 Versicherungsvertragsgesetz (VVG) geregelt. Danach steht dem Versicherungsnehmer eine Überschussbeteiligung zu, soweit sie nicht durch ausdrückliche Vereinbarung ausgeschlossen wurde; die Überschussbeteiligung kann nur insgesamt ausgeschlossen werden. Der Ausschluss der Überschussbeteiligung ist bei Pensionskassen allerdings unbekannt.

Die Überschussbeteiligung setzt sich aus den beiden Komponenten "Beteiligung am Überschuss" und "Beteiligung an den Bewertungsreserven" zusammen.

Die Beteiligung am Überschuss bezieht sich auf den im handelsrechtlichen Jahresabschluss festgestellten Überschuss. Der Überschuss verbleibt zum Teil bei der Pensionskasse. Bei Versicherungsvereinen auf Gegenseitigkeit (VVaG) wird dabei der bei der Pensionskasse verbleibende Teil des Überschusses zur Dotierung der Verlustrücklage verwendet; welche Beträge jeweils der Verlustrücklage zuzuführen sind und welchen Mindestbetrag die Verlustrücklage erreichen muss, hat gemäß § 37 Versicherungsaufsichtsgesetz (VAG) die Satzung zu bestimmen. Bei Aktiengesellschaften (AG) wird der bei der Pensionskasse verbleibende Teil des Überschusses zur Bildung von Gewinnrücklagen oder für den Gewinn der Aktionäre verwendet. Nach § 56a Abs. 1 VAG muss bei AG den Aktionären mindestens ein Gewinn von 4 % des Grundkapitals verbleiben. Es wird von der Aufsichtsbehörde jedoch nicht beanstandet, wenn eine AG innerhalb eines Versicherungskonzerns, die keine Einzelaktionäre hat, keine Gewinnausschüttung vornimmt. In diesem Fall macht die als Schutzvorschrift für Kleinaktionäre konzipierte Regelung des § 56a Abs. 1 VAG keinen Sinn.

Die für die Überschussbeteiligung vorgesehenen Beträge können entweder direkt zu Lasten des Geschäftsjahres ausgeschüttet werden (Direktgutschrift) oder zunächst in die Rückstellung für Beitragsrückerstattung (RfB) eingestellt werden. Bei VVaG findet die Direktgutschrift praktisch keine Anwendung.

Nach § 56a Abs. 3 VAG dürfen die der RfB zugewiesenen Beträge nur für die Überschussbeteiligung der Versicherten einschließlich der Beteiligung an den Bewertungsreserven verwendet werden. Mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde kann die RfB, soweit sie nicht auf bereits festgelegte Überschussanteile entfällt, auch für folgende Zwecke verwendet werden:

- in Ausnahmefällen im Interesse der Versicherten zur Abwendung eines drohenden Notstandes,
- zum Ausgleich unvorhersehbarer Verluste aus den überschussberechtigten Versicherungsverträgen, die auf allgemeine Änderungen der Verhältnisse zurückzuführen sind,
- zur Erhöhung der Deckungsrückstellung, wenn die Rechnungsgrundlagen auf Grund einer unvorhersehbaren und nicht nur vorübergehenden Änderung der Verhältnisse angepasst werden müssen.

Voraussetzung hierfür ist generell, dass die Satzung eine entsprechende Verwendung der in der RfB vorhandenen Mittel vorsieht.

Nach § 81c VAG liegt ein die Belange der Versicherten gefährdender Missstand vor, wenn bei überschussberechtigten Versicherungen keine angemessene Zuführung zur RfB erfolgt. Ein solcher Missstand ist insbesondere dann anzunehmen, wenn die Zuführung zur RfB nicht der Mindestzuführung gemäß Mindestzuführungsverordnung entspricht. Die Mindestzuführungsverordnung gilt bei Pensionskassen allerdings nur für solche Versicherungsverträge, denen keine genehmigten Geschäftspläne zugrunde liegen. Nach der Mindestzuführungsverordnung sind mindestens 90 % der anzusetzenden Kapitalerträge abzüglich der rechnungsmäßigen Zinsen und ohne die anteilig auf die überschussberechtigten Verträge entfallenden Zinsen auf etwaige Pensionsrückstellungen, 75 % des Risikoergebnisses sowie 50 % des übrigen Ergebnisses der RfB zuzuführen.

Bei regulierten Pensionskassen ist durch die in der Satzung getroffene Regelung zur Verwendung des Rohüberschusses ein Missstand durch nicht angemessene Zuführung zur RfB praktisch ausgeschlossen. Dies gilt vom Grundsatz her auch für nicht regulierte Pensionskas-

sen, soweit es sich um Versicherungsverträge handelt, die auf einem genehmigten Geschäftsplan beruhen.

Bei Pensionskassen erfolgt die Beteiligung an den Bewertungsreserven grundsätzlich nach § 153 VVG. Für regulierte Pensionskassen besteht darüber hinaus die Möglichkeit, mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde in den allgemeinen Versicherungsbedingungen abweichende Bestimmungen zu treffen. Auch durch solche abweichenden Bestimmungen ist es nicht möglich, die Beteiligung an den Bewertungsreserven gänzlich auszuschließen. Auf die Beteiligung an den Bewertungsreserven wird in Abschnitt 1.5 noch näher eingegangen.

## **1.2. Satzung, allgemeine Versicherungsbedingungen**

Nach § 38 VAG hat die Satzung einer Pensionskasse zu bestimmen, welcher Maßstab der Verteilung der Überschüsse zugrunde zu legen ist. Dabei ist der Gleichbehandlungsgrundsatz (§§ 11, 21 VAG) zu berücksichtigen. Damit darf niemand von der Überschussverteilung ausgeschlossen werden, der dieselben Voraussetzungen wie die überschussberechtigten Mitglieder erfüllt, und niemand darf an der Überschussverteilung teilnehmen, der diese Voraussetzungen nicht erfüllt. Die Verteilung erfolgt durch unmittelbare Auszahlung oder Zuweisung an die RfB mit späterer Verteilung an die Berechtigten. Die unmittelbare Auszahlung kommt insbesondere für eine Beteiligung des Arbeitgebers in Betracht. In der Regel sehen die Satzungen der Pensionskassen vor, dass die Mittel in der RfB zur Erhöhung der Leistungen oder zur Ermäßigung der Beiträge oder für beide Zwecke zugleich verwendet werden.

Beim VVaG ist in der Regel in der Satzung festgelegt, dass die Verwendung der Mittel in der Rückstellung für Beitragsrückerstattung für eine konkrete Überschusszuschreibung durch einen Beschluss der obersten Vertretung bestimmt wird. Dieser beruht auf einem Vorschlag des Verantwortlichen Aktuars und bedarf der Erklärung der Unbedenklichkeit durch die Aufsichtsbehörde. Darüber hinaus ist oft in der Satzung verankert, dass jeglicher Beschluss der obersten Vertretung zur Überschussverwendung zusätzlich der (schriftlichen) Zustimmung des Trägerunternehmens oder der Trägerunternehmen bedarf. Das Erfordernis der Unbedenk-



lichkeitserklärung durch die Aufsichtsbehörde hat sich aus der aufsichtsrechtlichen Praxis ergeben, ohne dass es hierfür eine eindeutige gesetzliche Grundlage gibt.

Abweichend davon bestimmt bei Pensionskassen in der Rechtsform der AG und zum Teil auch beim großen VVaG der Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrates die Überschussbeteiligung.

Sofern und soweit der Arbeitgeber die Beitragszahlung für den Versicherten übernommen hat (echte Arbeitgeberbeiträge und nicht Entgeltumwandlung), steht ihm wirtschaftlich und häufig auch satzungsgemäß ein entsprechender Anspruch auf den anteiligen Überschuss zu. Für den auf Arbeitgeberbeiträgen beruhenden Anteil des Überschusses besteht eine größere Freiheit hinsichtlich seiner Verwendung. Der Arbeitgeber kann die auf ihn entfallenden Überschüsse z.B. einsetzen, um übergeordnete Überlegungen zur arbeitsrechtlichen Gleichbehandlung zu berücksichtigen (z.B. Finanzierung von Witwerrenten oder Ausgleich von geschlechtsspezifischen versicherungsmathematischen Abschlägen bei vorgezogenen Altersrenten) oder um im Hinblick auf seine Verpflichtungen nach § 16 Betriebsrentengesetz (BetrAVG) der Anpassung laufender Renten Vorrang vor einer Erhöhung der versicherten Leistungen bei Anwärtern zu geben. Auch wenn es sich bei derartigen Überschussverwendungen um Leistungserhöhungen handelt, soll eine derartige Verwendung nach Auffassung der Aufsichtsbehörde nur zulässig sein, wenn die Satzung für die Mittel in der RfB auch die Verwendung in Form einer Beitragsermäßigung oder Beitragsrückerstattung vorsieht. Den hierauf entfallenden Betrag kann der Arbeitgeber dann zur Finanzierung der von ihm gewünschten Maßnahmen verwenden.

Gemäß § 10 VAG müssen die allgemeinen Versicherungsbedingungen, die bei VVaG auch Bestandteil der Satzung sein können, Angaben über die Grundsätze und Maßstäbe enthalten, wonach die Versicherten an den Überschüssen teilnehmen. Aus solchen vertraglichen Vereinbarungen können sich ggf. weitergehende Ansprüche auf Überschussbeteiligung ergeben.

### 1.3. Aufgaben des Verantwortlichen Aktuars

Nach § 11a Abs. 3 Nr. 4 VAG hat der Verantwortliche Aktuar für die Versicherungsverträge mit Anspruch auf Überschussbeteiligung dem Vorstand der Pensionskasse Vorschläge für eine angemessene Beteiligung am Überschuss vorzulegen. Grundlage für den Vorschlag des Verantwortlichen Aktuars wird in der Regel eine Analyse des Rohergebnisses und eine quantitative Darstellung der wesentlichen Gewinn- und Verlustquellen sein (siehe Kapitel 2). Diese Angaben fordert die Aufsichtsbehörde gemäß Rundschreiben 9/2008 (VA) auch für das gemäß § 17 der Verordnung über die Berichterstattung von Versicherungsunternehmen gegenüber der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) zu erstellende versicherungsmathematische Gutachten. Aus der Analyse der Entstehung des Überschusses ist eine verursachungsgerechte Verwendung der Überschüsse abzuleiten, bzw. gemäß § 153 VVG eine verursachungsorientierte Verwendung.

Bei seinem Vorschlag für eine angemessene Beteiligung am Überschuss hat der Verantwortliche Aktuar die dauernde Erfüllbarkeit der sich aus den Versicherungsverträgen ergebenden Verpflichtungen der Pensionskasse zu berücksichtigen. Darüber hinaus hat er in einem Bericht an den Vorstand zu erläutern, aus welchen Tatsachen und Annahmen sich die Angemessenheit seines Vorschlags ergibt. Dieser "Angemessenheitsbericht" ist jedoch nicht für regulierte Pensionskassen zu erstellen. Im Angemessenheitsbericht ist insbesondere darzulegen, dass die vorgeschlagenen Überschussanteilsätze unter Berücksichtigung der vertraglichen Vereinbarungen und der übrigen aufsichts- und vertragsrechtlichen Regelungen im Einklang mit dem Gleichbehandlungsgrundsatz (§§ 11, 21 VAG) stehen und zu einer im Einklang mit den vertraglichen Vereinbarungen stehenden Überschussbeteiligung führen. Insbesondere ist darzulegen, dass unterschiedliche Rechnungsgrundlagen der Prämienkalkulation und unterschiedliche Überschussbeteiligungssysteme nicht zu wesentlichen, nicht gerechtfertigten Unterschieden bei den Leistungen führen. Weiter ist zu erläutern, welche unterschiedlichen Verhältnisse im Versicherungsbestand Unterschiede bei den Leistungen rechtfertigen. Als unterschiedliche Verhältnisse gelten insbesondere unterschiedliche Verläufe der verschiedenen Überschussquellen, unterschiedliche Reservierungserfordernisse und Unterschiede der in der RfB zur Verfügung stehenden Mittel.

Nach Ansicht der Aufsichtsbehörde ist der Gleichbehandlungsgrundsatz im Hinblick auf Verträge mit unterschiedlicher Garantieverzinsung dahingehend anzuwenden, dass unter Berücksichtigung der Zinsüberschussbeteiligung insgesamt für eine gleiche Gesamtverzinsung zu sorgen ist. Die Anwendung risikotheorischer Modelle, die den wirtschaftlichen Wert einer höheren Zinsgarantie abbilden und dadurch rechtfertigen sollen, dass Verträge mit höherer Garantieverzinsung eine niedrigere Gesamtverzinsung erhalten, ist nach dieser Auffassung unzulässig. Solange die Kapitalanlage in einem einheitlichen Sicherungsvermögen erfolgt, ist für eine gleiche Gesamtverzinsung zu sorgen (VerBaFin, Juli 2004).

#### **1.4. Auswirkung der Überschussverwendung auf die Kapitalausstattung**

Nach § 53c Abs. 3 Satz 1 Nr. 4 VAG ist die RfB, soweit sie zur Deckung von Verlusten verwendet werden darf und nicht auf festgelegte Überschussanteile entfällt, bei Lebensversicherungsunternehmen, also auch bei Pensionskassen, als Eigenmittel zur Bedeckung der Solvabilitätsspanne anzusehen. Der Ansatz einer freien RfB als Eigenmittel setzt also insbesondere voraus, dass die Satzung die Möglichkeit einer Verwendung der Mittel in der RfB gemäß § 56a VAG zur Deckung von Verlusten vorsieht.

Der zum Bilanzstichtag durch einen Beschluss des obersten Organs bereits gebundene Teil der RfB ist nicht als Eigenmittel ansetzbar. Darüber hinaus kann nach Auffassung der Aufsichtsbehörde gemäß Rundschreiben 4/2005 (VA) auch der Teil der RfB, über den voraussichtlich durch einen Beschluss des obersten Organs im Folgejahr eine Verwendung rechtsverbindlich herbeigeführt werden wird, nicht als Eigenmittel angesetzt werden. Würde eine Pensionskasse einen zum Bilanzstichtag noch nicht gebundenen Teil der RfB im Solvabilitätsnachweis ansetzen, der nachträglich durch einen Beschluss gebunden wird, müsste ein entsprechend geänderter Solvabilitätsnachweis erbracht werden.

## 1.5. Beteiligung an den Bewertungsreserven

Entsprechend den Regelungen des § 153 Abs. 3 VVG hat einmalig bei Vertragsbeendigung eine hälftige Beteiligung an den Bewertungsreserven zu erfolgen, wobei bei Rentenversicherungen an die Stelle der Vertragsbeendigung der Zeitpunkt des Rentenbeginns tritt. Ebenso ist bei laufenden Renten eine regelmäßige Beteiligung an den Bewertungsreserven vorzunehmen. Für eine abweichende Regelung bei regulierten Pensionskassen gemäß § 211 VVG ist es erforderlich, dass sämtliche Versicherte (Anwärter und Rentner) an den zuteilungsfähigen Bewertungsreserven laufend beteiligt werden.

Eine abweichende Regelung nach § 211 VVG sollte berücksichtigen, dass auch nach Beteiligung an den Bewertungsreserven die Pensionskasse für folgende Zwecke weiterhin mit ausreichenden Mitteln ausgestattet sein muss:

- Bestehen des aufsichtsbehördlich vorgeschriebenen Stresstests
- Solvabilitätsanforderungen
- Nachreservierungsanforderungen
- Sicherheitsreserve zum Ausgleich von Marktpreisschwankungen der Kapitalanlagen.

Die verteilungsfähigen Bewertungsreserven ergeben sich dann aus den gesamten Bewertungsreserven durch Abzug der für die genannten Zwecke erforderlichen Mittel, höchstens jedoch in Höhe der hälftigen insgesamt vorhandenen Bewertungsreserven. Soweit Versicherungsverträge im Bestand verbleiben, also nicht im Wege einer Kapitalauszahlung aus dem Bestand ausscheiden, können bei regulierten Pensionskassen die auf festverzinsliche Wertpapiere entfallenden Bewertungsreserven in Abzug gebracht werden, da diesbezüglich automatisch eine Beteiligung über die Zeit erfolgen wird.

Eine Anrechnung von in der Vergangenheit zugeteilten Bewertungsreserven ist bei regulierten Pensionskassen im Rahmen einer abweichenden Regelung nach § 211 VVG grundsätzlich möglich. Da eine inhaltliche Abgrenzung zwischen neu entstandenen Bewertungsreserven und Bewertungsreserven aus Vorjahren im Einzelfall unklar und in jedem Fall mit erhebli-

chem Verwaltungsaufwand verbunden ist, sind hierbei auch einfache verteilungsgerechte Verfahren zulässig, die nicht auf historische einzelvertragliche Daten zurückgreifen müssen.\*)

\*) vgl. Ausarbeitung mit diesbezüglichen Vorschlägen einer Arbeitsgruppe des Fachausschusses Altersversorgung, die über die Geschäftsstelle der DAV erhältlich ist

## **1.6. Berücksichtigung der RfB bei der Körperschaftsteuer**

Nach § 21 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 Körperschaftsteuergesetz (KStG) ist eine RfB aufzulösen, soweit sie höher ist als die Zuführungen innerhalb des am Bilanzstichtag endenden Wirtschaftsjahres und der zwei vorangegangenen Wirtschaftsjahre. Das bedeutet, dass ein in die RfB eingestellter Teil des Rohüberschusses höchstens drei Jahre in der RfB eingestellt bleiben darf, danach muss er zur Leistungserhöhung oder Beitragsermäßigung verwendet werden. Andernfalls ist die RfB nicht mehr abzugsfähig, sondern dem Eigenkapital zuzurechnen. Für steuerpflichtige Pensionskassen ergibt sich hieraus eine unmittelbare Erhöhung ihrer Steuerlast.\*\*)

Soweit eine Pensionskasse nach § 5 Abs. 1 Nr. 3 KStG von der Körperschaftsteuer befreit ist, kann die Nichtabzugsfähigkeit der RfB eine partielle Körperschaftsteuerpflicht auslösen. Gemäß § 6 Abs. 2 KStG entfällt die Steuerpflicht mit Wirkung für die Vergangenheit, soweit das übersteigende Vermögen innerhalb von 18 Monaten nach dem Schluss des Wirtschaftsjahres verwendet wird. Einer steuerbefreiten Pensionskasse steht also insgesamt eine Verwendungsfrist für die in der RfB angesammelten Mittel von 4 ½ Jahren zu.

\*\*\*) Aufgrund von § 34 Abs. 10b KStG in der Fassung des Jahressteuergesetzes 2010 entspricht befristet für die Veranlagungszeiträume 2010 bis 2013 die zu einem Bilanzstichtag maximal abzugsfähige RfB dem größeren Betrag aus der Summe der Zuführungen in den letzten drei Wirtschaftsjahren einerseits und der Summe der Zuführungen in den letzten fünf Wirtschaftsjahren, begrenzt auf das 1,2-fache der Summe der drei Zuführungen, die zum Schluss des im Veranlagungszeitraum 2009 endenden letzten Wirtschaftsjahres zulässigerweise ermittelt wurden, andererseits.

Eine partielle Körperschaftsteuerpflicht tritt auch bei Überschreiten der 4 ½ Jahre nicht ein, sofern bei einer Auflösung der RfB an die Versicherten Kleinbeträge auszuzahlen wären und die Auszahlung der Beträge mit einem unverhältnismäßig hohen Verwaltungsaufwand verbunden wäre (§ 21 Abs. 2 Satz 3 KStG).

Schließlich sind Pensionskassen in der Form des kleineren VVaG nach § 5 Abs. 1 Nr. 4 Buchst. a KStG i.V.m. § 4 KStDV unabhängig von der Verweildauer von Überschüssen in der RfB generell von der Körperschaftsteuer befreit, wenn ihre Beitragseinnahmen im Durchschnitt der letzten drei Wirtschaftsjahre einen Jahresbetrag von 797.615 EUR nicht überstiegen haben.

### **1.7. Grenzen der Leistungserhöhungen aus Überschussverwendung unter steuerlichen Aspekten**

Für die eventuelle Körperschaftsteuerpflicht einer Pensionskasse spielen nicht nur, wie im vorigen Abschnitt ausgeführt, die RfB und ihre Zusammensetzung eine Rolle, sondern auch die Höhe der Leistungen bei der Pensionskasse. Notwendige Voraussetzung einer Befreiung von der Körperschaftsteuer ist gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 3 Buchst. b KStG, dass der Betrieb der Pensionskasse nach Art und Höhe der Leistungen eine soziale Einrichtung darstellt. Dazu ist es erforderlich, dass die Voraussetzungen des § 2 KStDV erfüllt sind. Demnach dürfen die jeweils erreichten Rechtsansprüche der Leistungsempfänger folgende Höchstgrenzen nicht überschreiten:

a) in maximal 4 % aller Fälle:

- als Pension sowie Witwen-/Witwer- oder Waisengeld unbegrenzt
- als Sterbegeld 7.669 EUR

b) in weiteren maximal 8 % aller Fälle:

- als Pension 38.654 EUR jährlich
- als Witwen-/Witwergeld 25.769 EUR jährlich
- als Waisengeld 7.731 EUR für Halbwaise, 15.461 EUR für Vollwaise, jeweils jährlich
- als Sterbegeld 7.669 EUR

c) in allen übrigen Fällen:

- als Pension 25.769 EUR jährlich
- als Witwen-/Witwergeld 17.179 EUR jährlich
- als Waisengeld 5.154 EUR für Halbwaise, 10.308 EUR für Vollwaise, jeweils jährlich
- als Sterbegeld 7.669 EUR.

Die genannten Höchstgrenzen verstehen sich inklusive der Leistungen aus Überschussverwendung, woraus sich ergibt, dass vor jeglicher Überschussverwendung bei einer Pensionskasse die Konsequenzen im Hinblick auf die Körperschaftsteuer bedacht werden sollten. Die Höchstgrenzen sind zuletzt im Jahr 1993 neu festgesetzt worden. Eine neuerliche Anpassung im Hinblick auf die zwischenzeitlich eingetretene Geldentwertung ist seit langem überfällig.

Auf die bereits unter 1.6 erwähnte generelle Befreiung kleinerer VVaG mit jährlichen Beitragseinnahmen von nicht mehr als 797.615 EUR im Dreijahresdurchschnitt von der Körperschaftsteuer sei nochmals hingewiesen.

### **1.8. Darstellung der Überschussverwendung im Jahresabschluss**

Das Einstellen von Beträgen, die für die Überschussbeteiligung vorgesehen sind, in die RfB wird in der Gewinn- und Verlustrechnung (GuV) einer Pensionskasse mittels der Position "Aufwendungen für erfolgsabhängige und erfolgsunabhängige Beitragsrückerstattungen für eigene Rechnung" abgebildet (§ 42 RechVersV). Dabei hat die Buchung bereits in dem Wirtschaftsjahr zu erfolgen, in dem der Überschuss entstanden und auf der Grundlage einer versicherungstechnischen Bilanz festgestellt worden ist.

In einem Wirtschaftsjahr getätigte Entnahmen aus der RfB sind, soweit die dadurch bewirkte Überschussverwendung Einfluss auf die Höhe der Deckungsrückstellung hat, im Rahmen der GuV unter der Position "Beiträge aus der Brutto-Rückstellung für Beitragsrückerstattung" auszuweisen.

Die Bilanzposition "Rückstellung für erfolgsabhängige und erfolgsunabhängige Beitragsrückerstattung" hat gemäß § 28 Abs. 1 der Verordnung über die Rechnungslegung von Versicherungsunternehmen (RechVersV) den Jahresendstand der Rückstellung für Beitragsrückerstattung im Sinne von § 341e Abs. 2 Nr. 2 Handelsgesetzbuch (HGB) zu enthalten. Dabei ist allerdings eine erfolgsunabhängige Beitragsrückerstattung bei Pensionskassen nicht üblich. In Abgrenzung zu dieser Rückstellung sind verzinslich angesammelte Überschussanteile sowie fällige, aber noch nicht ausgeschüttete Überschussanteile unter dem Posten "Verbindlichkeiten aus dem selbst abgeschlossenen Versicherungsgeschäft gegenüber Versicherungsnehmern" auszuweisen (§ 28 Abs. 4 RechVersV). Im Bilanzanhang sind die in diesem Posten enthaltenen verzinslich angesammelten Überschussanteile zusätzlich anzugeben (§ 52 Nr. 2 Buchst. b RechVersV).

Sofern bei einer Pensionskasse Schlussüberschussanteile vorgesehen sind, muss innerhalb der RfB eine diesbezügliche Teilrückstellung (Schlussüberschussanteilfonds) gebildet werden (§ 28 Abs. 6 RechVersV), für deren Höhe § 28 Abs. 7 RechVersV maßgebend ist.

Im Bilanzanhang sind gemäß § 28 Abs. 8 RechVersV von Pensionskassen unter anderem anzugeben:

- die Entwicklung (Anfangsbestand, Zuführungen, Entnahmen, Endbestand) der RfB
- die Teile der RfB, die gebunden sind, also entfallen auf
  - a) bereits festgelegte, aber noch nicht zugeteilte laufende Überschussanteile
  - b) bereits festgelegte, aber noch nicht zugeteilte Schlussüberschussanteile und Schlusszahlungen
  - c) bereits festgelegte, aber noch nicht zugeteilte Beträge für die Mindestbeteiligung an Bewertungsreserven
  - d) bereits festgelegte, aber noch nicht zugeteilte Beträge zur Beteiligung an Bewertungsreserven (ohne die Beträge gemäß Buchst. c)
  - e) den Teil des Schlussüberschussanteilfonds, der für die Finanzierung von Gewinnrenten zurückgestellt wird (ohne die Beträge gemäß Buchst. a)



- f) den Teil des Schlussüberschussanteilsfonds, der für die Finanzierung von Schlussüberschussanteilen und Schlusszahlungen zurückgestellt wird (ohne die Beträge gemäß Buchst. b und e)
- g) den Teil des Schlussüberschussanteilsfonds, der für die Finanzierung der Mindestbeteiligung an Bewertungsreserven zurückgestellt wird (jedoch ohne die Beträge gemäß Buchst. c)
- die Verfahren zur Berechnung des Schlussüberschussanteilsfonds sowie die gewählten Rechnungsgrundlagen.

### **1.9. Überschussverwendung in Zusammenhang mit den Informationspflichten**

Pensionskassen, die nicht reguliert sind, haben gemäß § 7 i.V.m. § 211 Abs. 2 Nr. 1 VVG gegenüber ihren Versicherungsnehmern gewisse Informationspflichten, die sich auch auf die Überschussverwendung erstrecken. Nähere Einzelheiten sind in der VVG-Informationspflichtenverordnung (VVG-InfoV) geregelt. Demnach sind insbesondere folgende Informationen zur Verfügung zu stellen:

- Angaben über die für die Überschussermittlung und Überschussbeteiligung geltenden Berechnungsgrundsätze und Maßstäbe (§ 2 Abs. 1 Nr. 3 VVG-InfoV)
- alljährlich eine Information über den Stand der Überschussbeteiligung sowie darüber, inwieweit diese Überschussbeteiligung dem Vertrag bereits zugeteilt wurde (§ 6 Abs. 1 Nr. 3 VVG-InfoV).

Pensionskassen, die Leistungen der betrieblichen Altersversorgung erbringen, haben gemäß § 10a VAG Versorgungsanwärter und Versorgungsempfänger, die nicht zugleich Versicherungsnehmer sind, nach Maßgabe der Anlage D zum VAG zu informieren. Aus der dort geforderten jährlichen Mitteilung an die Versorgungsanwärter über die voraussichtliche Höhe der ihnen zustehenden Leistungen ergibt sich mittelbar auch eine Informationspflicht zum jeweils erreichten Stand der Überschussbeteiligung.

## **1.10. Überschussverwendung und Arbeitsrecht**

Pensionskassen erbringen typischerweise Leistungen der betrieblichen Altersversorgung. Folglich sind einige Bestimmungen des BetrAVG, die sich auf die Überschussverwendung bei Pensionskassen beziehen, zu beachten. Im Wesentlichen geht es dabei darum, dass in bestimmten Situationen die Überschussbeteiligung nur in Form von Leistungserhöhungen stattfinden darf.

### **1.10.1. Unverfallbarkeit**

- a) Sofern Versorgungsleistungen einer Pensionskasse durch Entgeltumwandlung finanziert worden sind und der Arbeitnehmer vor Eintritt des Versorgungsfalles aus dem Arbeitsverhältnis ausscheidet, dürfen die auf diese Versicherung entfallenden Überschussanteile nur zur Verbesserung der Leistungen verwendet werden (§ 1b Abs. 5 BetrAVG).
- b) Möchte der Arbeitgeber bei Ausscheiden eines Arbeitnehmers hinsichtlich dessen unverfallbarer Anwartschaft von der versicherungsvertraglichen Lösung Gebrauch machen, so ist dies nur möglich, wenn sämtliche auf den entsprechenden Versicherungsvertrag bei der Pensionskasse entfallenden Überschussanteile nur zur Verbesserung der Leistungen verwendet werden bzw. zu verwenden sind (§ 2 Abs. 3 BetrAVG).

### **1.10.2. Übertragung**

Falls ein Unternehmen seine Betriebstätigkeit einstellt und liquidiert werden soll, kann eine Pensionszusage in Gestalt einer unverfallbaren Anwartschaft oder einer laufenden Leistung auch ohne Zustimmung der begünstigten Person von einer Pensionskasse übernommen werden. Dazu muss aber sichergestellt sein, dass bei der Pensionskasse die auf den Rentnerbestand entfallenden Überschussanteile ausschließlich zur Erhöhung der laufenden Leistungen verwendet werden (§ 4 Abs. 4 BetrAVG).

### 1.10.3. Rentenanpassung

- a) Die Verwendung sämtlicher auf den Rentenbestand entfallenden Überschussanteile zur Erhöhung der laufenden Leistungen ist eine notwendige Voraussetzung dafür, dass für den Arbeitgeber, der seine betriebliche Altersversorgung mittels einer Pensionskasse durchführt, die Anpassungsprüfungspflicht nach § 16 Abs. 1 und 2 BetrAVG entfällt (§ 16 Abs. 3 Nr. 2 BetrAVG). Eine Überschussverwendung in Form einer Leistungserweiterung (siehe nachfolgend Abschnitt 3.4.9) stellt in diesem Zusammenhang wohl keine Erhöhung der laufenden Leistungen dar.
- b) Soweit betriebliche Altersversorgung durch Entgeltumwandlung finanziert und über eine Pensionskasse durchgeführt wird, müssen in der Pensionskasse sämtliche Überschussanteile (gemeint sind die auf den Rentnerbestand entfallenden Überschussanteile) zur Erhöhung der laufenden Leistungen verwendet werden (§ 16 Abs. 5 BetrAVG). Diese Bestimmung ist gemäß § 30c Abs. 3 BetrAVG nicht zu beachten, wenn es sich um Zusagen handelt, die vor dem Jahr 2001 erteilt worden sind.

## 2. Ursachen der Überschussentstehung und Ergebniszerlegung

### 2.1. Tarifikalkulation und Rechnungsgrundlagen

Pensionskassen arbeiten in der Regel auf der Basis von Rentenversicherungsverträgen, die zumeist durch eine zusätzliche Absicherung des Invaliditätsrisikos erweitert und durch eine Hinterbliebenenversorgung ergänzt werden. Die Bewertungsprinzipien dieser Verträge unterscheiden sich grundsätzlich nicht von denen in der Lebensversicherung. Überschüsse entstehen im Wesentlichen durch höhere Kapitalerträge als rechnungsmäßig eingeplant und durch Sicherheiten in den bei der Kalkulation der Beiträge zugrunde gelegten biometrischen Rechnungsgrundlagen und Kostensätzen.

Die Prämienkalkulation erfolgt im Allgemeinen nach dem individuellen oder nach dem kollektiven Äquivalenzprinzip, wobei zunächst die Kosten unberücksichtigt bleiben: Der Nettobeitrag wird so bestimmt, dass der erwartete Barwert der Prämienzahlungen des Versicherungsnehmers mit dem erwarteten Barwert der Leistungen an den Versicherungsnehmer übereinstimmt. Dieser Nettobeitrag wird um Zuschläge für Regulierungsaufwand, für laufende Verwaltungskosten und ggf. Abschlusskosten auf den Bruttobeitrag erhöht.

Bei Versicherungsbeginn sind sowohl die Beitragszahlungen (in ihrer Dauer) als auch die Versicherungsleistungen (in Dauer und ggf. Höhe) ungewiss. Daher werden die Prämienzahlungen und die Versicherungsleistungen mit den Wahrscheinlichkeiten, dass diese Zahlungen tatsächlich erfolgen, gewichtet. Außerdem werden alle Beitragszahlungen und Versicherungsleistungen einheitlich auf den Zeitpunkt des Versicherungsbeginns bezogen, wobei eine Diskontierung mit einem fest vorgegebenen Zins (Rechnungszins) erfolgt.

Basis für dieses Vorgehen sind die hierfür relevanten Rechnungsgrundlagen:

- Rechnungszins, man spricht auch vom Garantiezins
- Ausscheideordnung/Biometrie für die versicherten Risiken

- Proportionale Kostensätze für den Abschluss eines Versicherungsvertrages ("Alpha-Kosten"), die laufende Verwaltung eines Versicherungsvertrages in der Anwartschaftsphase ("Beta-Kosten" und "Gamma-Kosten") und die laufende Verwaltung eines Versicherungsvertrages in der Rentenbezugsphase ("Gamma-Kosten")
- ggf. Stückkostensätze.

## 2.2. Überschussquellen

Die vorsichtige Wahl der Rechnungsgrundlagen für die Prämienkalkulation (Festlegung der Rechnungsgrundlagen 1. Ordnung) sollte in der Regel während der gesamten Laufzeit des Vertrages für jede einzelne Rechnungsgrundlage zu den folgenden Ergebnisquellen für Überschüsse führen:

1. Zinsergebnis
2. Risikoergebnis
3. Kostenergebnis
  - a) Abschlusskostenergebnis
  - b) Verwaltungskostenergebnis

Der gemäß 1. bis 3. erwirtschaftete Überschuss oder im ungünstigen Fall auch Fehlbetrag ("versicherungstechnisches Ergebnis") ist also ein Maß für die derzeit enthaltenen Sicherheitsmargen in den einzelnen Rechnungsgrundlagen.

Alle Leistungen der Versicherungsverträge müssen dem Grundsatz der Vorsicht entsprechend berücksichtigt werden. Die vertraglichen Leistungen umfassen dabei auch gesetzlich oder vertraglich garantierte Rückkaufswerte, beitragsfreie Versicherungsleistungen sowie solche Gewinnanteile, auf die der Versicherungsnehmer bereits einen Anspruch, z.B. aufgrund laufender Überschussanteile oder bereits zugeteilter Schlussüberschussanteile, erworben hat. Die Ansprüche ergeben sich aus der einzelvertraglichen Bewertung des Versicherungsvertrages.

Weitere Ergebnisquellen ("sonstiges versicherungstechnisches Ergebnis") können resultieren aus

4. Rückversicherungsergebnis (spielt bei Pensionskassen nur vereinzelt eine Rolle)
5. Ergebnis aus vorzeitigem Abgang (Storno und Beitragsfreistellung)
6. Tarifbedingtes Ergebnis, z.B. durch die Verwendung von Unisex- oder Durchschnittsbeitragstarifen

Die Ergebnisquellen 5. und 6. werden oft auch mit dem Risikoergebnis zusammengefasst. Ein tarifbedingtes Ergebnis kann z.B. bei Unisex-Tarifen entstehen, wenn die bei der Tarifikalkulation angenommene Mischung zwischen Männern und Frauen von den tatsächlich eingetretenen Verhältnissen abweicht.

### **2.3. Ergebniszerlegung und Überschussanalyse**

Bei der Überschussanalyse können die auf Buchwertbasis entstandenen Gewinne und Verluste eines Wirtschaftsjahres den oben genannten Ergebnisquellen zugeordnet werden, wobei für jede einzelne Rechnungsgrundlage die Differenz zwischen der tatsächlichen Entwicklung im abgelaufenen Wirtschaftsjahr und dem rechnungsmäßigen Verlauf gemäß den in der Prämienkalkulation verwendeten Rechnungsgrundlagen 1. Ordnung festzustellen ist.

Der versicherungstechnische Überschuss einer Pensionskasse kann in das Zinsergebnis, das Risikoergebnis und das Kostenergebnis zerlegt werden. Sofern bei der Pensionskasse nicht einheitliche Rechnungsgrundlagen angewendet werden, hat dabei eine Einteilung in Bestandsgruppen nach den verwendeten Rechnungsgrundlagen zu erfolgen.

Das Zinsergebnis ist die Differenz zwischen dem tatsächlich erwirtschafteten Ertrag der Vermögensanlagen und dem Zinsaufwand, der sich mit dem Rechnungszins, der dem Versicherungsvertrag zugrunde liegt, aus der Fortschreibung der Verträge ergibt. Das Zinsergebnis ist in der Regel die wichtigste Überschussquelle bei kapitalbildenden Versicherungen.

Das Risikoergebnis ist die Differenz zwischen dem Risikobeitrag, d.h. dem rechnungsmäßig vorgesehenen Betrag zur Deckung der versicherten biometrischen Risiken, und dem tatsächli-

chen Risikoaufwand im Bestand. Das Risikoergebnis wird getrennt nach den einzelnen versicherten Risikoarten (z.B. Erlebensfallrisiko, Todesfallrisiko, Berufsunfähigkeits- oder Erwerbsunfähigkeitsrisiko bzw. Invaliditätsrisiko) berechnet. Es kann aber auch eine zusammenfassende Betrachtung dieser Risikoarten im Risikoergebnis erfolgen. Bei Rentenversicherungen besteht in der Regel ein Erlebensfallrisiko. Diesbezüglich steht beispielsweise einem rechnungsmäßigen Aufwand ("negativer Risikobeitrag") eine frei werdende Deckungsrückstellung für Todesfälle gegenüber.

Eine große Bedeutung kommt bei Pensionskassen dem im Risikoergebnis enthaltenen Sterblichkeitsergebnis zu, das den Verlauf des Todesfallrisikos bzw. Erlebensfallrisikos für die versicherten Teilbestände Anwärter, Alters-, Invaliden- und Hinterbliebenenrentner beschreibt. Im Zeitverlauf kann der Versicherungsvertrag seinen Charakter beispielsweise vom Todesfallschutz hin zum Erlebensfallschutz wechseln. Der Risikoausgleich muss im Kollektiv und im Zeitverlauf der Verträge gewährleistet sein.

Zur Ermittlung des Kostenergebnisses müssen die rechnungsmäßig vorgesehenen Kosten mit den tatsächlich angefallenen Kosten eines Wirtschaftsjahres verglichen werden. Dabei sind die Bereiche Abschlusskosten und laufende Verwaltungskosten zu trennen.

In das Abschlusskostenergebnis gehen die rechnungsmäßigen Erträge zur Deckung der Abschlusskosten und die effektiv mit dem Abschluss von Versicherungen verknüpften Aufwendungen ein. Regulierte Pensionskassen dürfen gemäß § 118 Abs. 3 Nr. 4 VAG keine rechnungsmäßigen Abschlusskosten für die Vermittlung von Versicherungsverträgen erheben. Gleichzeitig entstehen jedoch auch keine Vergütungspflichten für die Vermittlung oder den Abschluss von Verträgen.

Um die Gewinn- oder Verlustquellen im Kostenergebnis für den laufenden Geschäftsbetrieb bzw. die Vertragsverwaltung zu ermitteln, können die Kostendeckungsquoten nach den einzelnen Kostenarten getrennt für Anwärter mit laufender Beitragseinnahme und laufenden Verwaltungskosten bzw. für den Rentnerbestand und beitragsfreie Anwärter mit einer entsprechenden Auflösung der gebildeten Verwaltungskostenrückstellung ausgewertet werden.

Der Saldo aus dem Kapitalanlageergebnis, dem Risikoergebnis, dem Kostenergebnis und dem sonstigen Ergebnis ergibt den Rohüberschuss der Periode. Er bildet die Basis für die anschließende Überschussverwendung.

Der Rohüberschuss wird von vornherein vermindert, wenn im Falle nicht mehr ausreichender Sicherheitsmargen in den Rechnungsgrundlagen für den vorhandenen Bestand die Rechnungsgrundlagen verstärkt werden müssen mit der Konsequenz einer Nachreservierung, also einer außerordentlichen Aufstockung der Deckungsrückstellung.

Die Anteile am Überschuss bzw. Fehlbetrag können rechnerisch nach den einzelnen Gruppen von Versicherten, z.B. beitragspflichtige Anwärter, beitragsfreie Anwärter und Rentenbezieher, zerlegt werden. Dies ermöglicht neben der Aufdeckung einzelner Gewinn- und Verlustquellen auch eine Einschätzung möglicher Quersubventionierungen innerhalb eines Abrechnungsverbands. Bei der Ergebniszerlegung kann auch eine Differenzierung nach männlichen und weiblichen Versicherten sinnvoll sein. Gerade beim Risikoergebnis und hinsichtlich des Aufwandes für eine ggf. erforderliche Nachreservierung werden die Gegebenheiten bei Männern und Frauen oftmals nicht übereinstimmen. Gleichwohl sollte es zulässig sein, für Zwecke der Überschussbeteiligung die geschlechtsspezifischen Ergebnisse wieder zusammenzufassen, nicht zuletzt, um eine Kollision mit arbeitsrechtlichen Normen zu vermeiden.



### 3. Methoden der Überschussbeteiligung

#### 3.1. Grundsätzliches

Im Folgenden werden die verschiedenen, in der Praxis anzutreffenden Methoden der Überschussbeteiligung ohne Anspruch auf Vollständigkeit aufgeführt und kommentiert.

Das Grundprinzip, dem bei der Überschussverwendung besondere Beachtung zukommt, ist die Verursachungsgerechtigkeit, durch die dem Gleichbehandlungsgrundsatz Rechnung getragen wird. Praktisch geschieht dies vielfach durch die Betrachtung der einzelnen Bestandsgruppen gemäß den Rechnungslegungsvorschriften.

#### 3.2. Bezugsgrößen

Kernpunkt bei der Festlegung der Überschussverwendung ist die Definition von Bezugsgrößen zur Ermittlung der den einzelnen Verträgen gutzubringenden Geldbeträge. Als Bezugsgrößen sind denkbar:

- a) das Deckungskapital mit/ohne die Sparprämie zum Beginn/Ende des Geschäftsjahres/Vorjahres
- b) das Ansammlungsguthaben
- c) das Überschussguthaben
- d) der Beitrag
- e) die Versicherungssumme/versicherte Rente (nur die ursprüngliche Garantieleistung oder inklusive bereits zugeteilter Überschüsse)
- f) das riskierte Kapital, Differenz zwischen Kapitalabfindung und Deckungskapital
- g) die garantierte Kapitalabfindung
- h) weitere Bezugsgrößen, auf denen (z.B. als Näherung für sonst nur aufwändig ermittelbare Größen) etwa mechanische Systeme beruhen

Dabei können die einzelnen Bezugsgrößen noch gewichtet und quotiert werden, etwa für eine adäquate Berücksichtigung beitragsfreier Zeiten.

### **3.3. Systematisierung der Überschussverwendungsformen**

Es werden drei Hauptkategorien von Überschussverwendungsformen unterschieden:

1. periodenorientierte Überschussbeteiligung
2. ereignisorientierte Überschussbeteiligung
3. terminorientierte Überschussbeteiligung

Unter periodenorientiert zugeteilten Überschüssen sind die zu verstehen, die für ein verstrichenes Zeitintervall gewährt werden. Sie können bei Beendigung der Versicherung vor Ende des Intervalles auch pro rata temporis, aber evtl. mit Kürzungen für die nicht vollendete Periode, zugeteilt werden. Das typische Beispiel ist hier die Zinsüberschussbeteiligung.

Ereignisorientiert werden die Überschussverwendungsformen genannt, die bei Eintreten eines definierten Ereignisses greifen. Das könnten sein der Tod der versicherten Person, Kündigung, Beginn der Rentenzahlungen oder Ablauf der Versicherung. Eine ereignisorientierte Verwendungsform ist beispielsweise die Schlussüberschussbeteiligung.

Schließlich sind terminorientierte Überschussverwendungsformen solche, die durch einen fixen Termin eine Überschusszuteilung hervorrufen. Hierzu gehört der Beitragsvorwegabzug.

Wenn man nun die Bezugsgrößen a) bis h) aus dem vorherigen Abschnitt mit den Überschussverwendungsformen 1. bis 3. kombiniert (natürlich nur, soweit sinnvoll), erhält man nicht zuletzt die bei Pensionskassen verbreiteten Methoden, die Versicherungsnehmer am Überschuss zu beteiligen. Auf einige wichtige wird im nächsten Abschnitt eingegangen.

### **3.4. Genauere Betrachtung ausgewählter Methoden der Überschussbeteiligung**

Pensionskassen bevorzugen bei der Überschussverwendung die direkte Leistungserhöhung, um auf diese Weise dem steigenden Versorgungsbedarf ihrer Mitglieder und deren Hinterbliebenen Rechnung zu tragen. In den nachfolgenden Unterabschnitten 3.4.1. bis 3.4.5. sind

die klassischen Methoden der Überschussverwendung aufgeführt, die zu einer Erhöhung der garantierten Versicherungsleistung führen. Danach sind in 3.4.6. bis 3.4.10. weitere Möglichkeiten der Überschussbeteiligung genannt.

Die jeweilige Kombination aus Überschussverwendungsform gemäß Abschnitt 3.3. und Bezugsgröße gemäß Abschnitt 3.2. wird bei den folgenden Unterabschnitten jeweils in Klammern angegeben.

#### **3.4.1. Verzinsliche Ansammlung [1, a, b, c]**

Dies ist eine einfache Methode der Überschussbeteiligung während der Anwartschaftszeit. Dabei werden die Überschüsse - ähnlich wie bei einem Sparbuch - angesammelt und bei Ablauf, Tod oder Rückkauf zusätzlich zu der garantierten Versicherungsleistung bzw. zum Rückkaufswert ausgezahlt. Es ist festzulegen, ob das Ansammlungsguthaben auch dem Garantiezins des Tarifes unterliegt oder davon abweichend verzinst wird. Bei Rentenversicherungen werden die in der Anwartschaftszeit erworbenen Ansammlungsguthaben meist zur Rentenerhöhung verwendet. Eine verzinsliche Ansammlung ergibt in der Zeit, während der bereits eine laufende Rente gezahlt wird, keinen Sinn.

#### **3.4.2. Fondsanlage [1, a, c, e]**

Auch hier handelt es sich um eine Methode der Überschussbeteiligung während der Anwartschaftszeit. Die Überschüsse werden einer Fondsanlage zugeführt, deren Ertrag im Vorhinein naturgemäß ungewiss ist. Bei Eintritt des Versicherungsfalles oder bei Rückkauf wird das Fondsguthaben mit dem dann erreichten Stand zusätzlich zu der garantierten Versicherungsleistung bzw. zum Rückkaufswert ausgezahlt, bei Rentenversicherungen zur Erhöhung der Rente verwendet.

#### **3.4.3. Bonussystem in der Zeit der Anwartschaft [1, a, c, e]**

Die natürlichste Verwendung von Überschüssen besteht darin, den zur Verfügung stehenden Betrag als Einmalprämie für eine gleichartige Versicherung zu verwenden. Diese ist dann selbst

wieder überschussberechtigt. Diese elegante Art der Überschussverwendung setzt allerdings implizit voraus, dass es sich um eine Versicherung handelt, für die der Aufbau eines nennenswerten Deckungskapitals typisch ist, was bei Pensionskassen üblicherweise der Fall ist.

#### **3.4.4. Bonussystem im Rentenbezug [1, a, c, e]**

Dies ist die am weitesten verbreitete Methode der Überschussbeteiligung im Rentenbezug. Festgelegt wird ein prozentualer Erhöhungssatz, etwa  $x$  % der Rente. Der Aufwand beträgt gerade  $x$  % des Deckungskapitals. So lässt sich das Deckungskapital mit dem Faktor  $[1 + x \text{ %}]$  passend zu einer garantierten um  $x$  % erhöhten Rente fortschreiben.

#### **3.4.5. Leistungsfallbonus [2, e]**

Im Gegensatz zu den Bonusarten aus 3.4.3. und 3.4.4. ist der Leistungsfallbonus ereignisorientiert. In der einfachsten Spielart bewirkt er eine Leistungserhöhung bei Eintritt eines bestimmten Versorgungsfalles, die in Form einer einmaligen Geldauszahlung oder durch Bereitstellen von Deckungsmitteln für die Gewährung oder Erhöhung einer Rente geschehen kann. Ein Beispiel ist die Erhöhung der versicherten, d.h. garantierten Invalidenrente um einen bestimmten Prozentsatz bei Beginn der Leistung.

#### **3.4.6. Beitragsvorwegabzug [3, d]**

Diese Methode der Überschussbeteiligung dürfte bei Pensionskassen allenfalls in seltenen Fällen anzutreffen sein. Hierbei wird bei unverändertem Umfang der versicherten Leistungen der Überschuss zu einer im Allgemeinen prozentualen Herabsetzung des tariflich vorgesehenen Beitrags für künftige Beitragszahlungsperioden verwendet.

#### **3.4.7. Schlussüberschuss [2, 3, a, b, c, d, e, g]**

Schlussüberschüsse werden grundsätzlich nur zu definierten Ereignissen, die gewöhnlich mit der Beendigung der Versicherung zusammenhängen (Ausnahme: Altersrentenbeginn/Ende der Aufschubzeit) gewährt. Sie eignen sich besonders zum Ausgleich von Ertragsspitzen. Sie

sind aber auch oft die Methode zur Beteiligung an Bewertungsreserven. Auch wenn in den ersten Jahren üblicherweise kein Schlussüberschuss gewährt wird, muss bereits für den möglichen Betrag in der Zukunft eine Rückstellung gebildet werden, der sogenannte SÜA-Fonds.

Dabei ist es von Vorteil, dass dieser SÜA-Fonds, wenngleich er einzelvertraglich berechnet wird, dem einzelnen Versicherungsvertrag zunächst noch nicht zugewiesen wird, mithin beispielsweise noch zur Bedeckung der Solvabilitätsspanne verwendet werden kann.

Was die möglichen Bezugsgrößen betrifft, so kommen neben den garantierten Werten (a, e, g) und den Überschusswerten (b, c, e) noch weitere, wie etwa die Beitragssumme oder auch, wenn ein stark progressiver Verlauf der Überschusswerte adäquat ist, das über die Laufzeit kumulierte Versicherungsnehnerguthaben (Deckungskapital für die garantierte Leistung einschließlich Bonusleistung sowie ggf. Ansammlungsguthaben) in Betracht.

#### **3.4.8. Flexible Gewinnrente [1, a, c, e]**

Eine attraktive Gesamtrente (garantierte Rente plus Rente aus Überschüssen) lässt sich durch die flexible Gewinnrente wie folgt darstellen: Unter der Annahme dauerhafter zusätzlicher Erträge (z.B. als Differenz zwischen den rechnerisch erforderlichen und den mindestens erwarteten Kapitalerträgen) wird eine dauerhafte gleichbleibende Rentenerhöhung kalkuliert. Zusätzlich ist mit Rechnungsgrundlagen 2. Ordnung innerhalb der RfB ein Fonds für die Gewinnrente zu stellen.

Diese Verwendungsart bringt einige Probleme mit sich, da sie eine dauerhafte Zahlung der ab Rentenbeginn gewährten Erhöhung nur dann sicherstellen kann, wenn die angenommenen zusätzlichen Erträge tatsächlich dauerhaft erwirtschaftet werden. Wenn das der Fall ist und keine weiteren Überschüsse entstehen, wird die Rente lebenslang ohne Erhöhung, also auch ohne Inflationsausgleich, gezahlt. Wenn sich die Überschussituation verschlechtert, muss die flexible Gewinnrente je nach Ausmaß der Überschussminderung gesenkt werden, was auch zu deutlich fallenden Gesamtrenten führen kann. Diese Gefahr für die Versicherten einer Pensionskasse transparent zu machen, ist eine schwierige Aufgabe.

Um diesen Problemen wenigstens teilweise zu begegnen, ist es in der Regel sinnvoll, nur einen Sockelbetrag der Zinsüberschüsse zur Zahlung einer Gewinnrente zu verwenden. Der überschießende Teil wird zur jährlichen Erhöhung (vgl. 3.4.4.), die dann jedoch geringer ausfällt, verwendet. Für den Fall, dass die entstehenden Überschüsse in der Folgezeit sinken, kann dann zunächst die weitere Gewährung von Bonusrenten reduziert oder ausgesetzt werden, bevor eine Kürzung oder Wegnahme der Gewinnrente in Betracht kommt.

Eine Variante der Gewinnrente stellt die zeitliche Befristung (beispielsweise 3 Jahre) der Zahlung dieser zusätzlichen Rente dar. Diese Form der Überschussbeteiligung, auch Gewinnzuschlag genannt, war bei Pensionskassen sehr beliebt, weil schon mit vergleichsweise geringen Mitteln eine erhebliche Erhöhung der versicherten Leistungen - zumindest vorübergehend - möglich ist. Ihre Verbreitung ist aber angesichts der Tatsache, dass bei rückläufigen oder gar nicht mehr vorhandenen Überschüssen die Gewinnzuschläge nicht beibehalten werden können, in den letzten Jahren zurückgegangen.

Eine andere in der Praxis anzutreffende Form der Gewinnrente besteht in der Zahlung einer in den maßgebenden Versicherungsbedingungen nicht vorgesehenen 13. Monatsrente (Rentner-Weihnachtsgeld).

All diesen Systemen von Gewinnrenten ist jedoch gemeinsam, dass sie nur zulässig sind, wenn unter Verwendung von Rechnungsgrundlagen 2. Ordnung von einer dauerhaften Beibehaltung der zugehörigen Überschussätze ausgegangen werden kann. Dazu muss mittels einer Vergleichsberechnung nachgewiesen werden, dass die versicherungstechnische Bilanz auf der Basis von Rechnungsgrundlagen 2. Ordnung und mit einer Deckungsrückstellung, die eine lebenslange Zahlung der Gewinnrente berücksichtigt, ausgeglichen ist.

#### **3.4.9. Barauszahlung/Beitragsverrechnung [1, 2, 3, alle]**

Im Falle, dass die versicherten Leistungen vollständig durch den Arbeitgeber finanziert sind, kommt auch in Betracht, dass die während einer Abrechnungsperiode entstandenen Überschüsse gegen die fällige Beitragszahlung für das Folgejahr verrechnet werden. Der Gesamt-

Saldo über alle zum Kollektiv gehörenden Versicherungen wird in Bar ausgeglichen, was gelegentlich sogar zu Rückzahlungen an den Arbeitgeber führen kann.

### **3.4.10. Unsystematische Verwendungen**

Über die oben geschilderten systematischen Überschussverwendungen hinaus, gibt es verschiedentlich Gestaltungen, die nicht in ein natürliches Schema passen. Das wären zum Beispiel

- Anpassungen laufender Renten ausschließlich nach dem Maßstab von § 16 Abs. 1 und 2 BetrAVG, also nicht mit einem einheitlichen Erhöhungssatz
- Berücksichtigung von Zurechnungszeiten bei vorzeitigen Leistungsfällen wegen Invalidität oder Tod
- neue Leistungsarten, die in den Versicherungsbedingungen (zunächst) nicht vorgesehen waren, wie z.B. eine Invaliditätsrente, ein Sterbegeld oder eine Witwenrente

Solche Art der Überschussbeteiligung kommt wohl nur dann in Betracht, wenn der Arbeitgeber als Beitragszahler fungiert und somit eine größere Freiheit hinsichtlich der Verwendung von Überschüssen besteht (vgl. Abschnitt 1.2).

## **3.5. Weitere Anmerkungen**

### **3.5.1. Rechnungszins für Verrentungen**

Meist werden bei Altersrentenbeginn die Werte aus Schlussüberschuss und Ansammlungsguthaben ebenfalls verrentet. Im Gegensatz zum normalen Bonus, der ja von der Sache her als kleine selbstständige Rentenversicherung schon bei Zuteilung die Verrentungs-Rechnungsgrundlagen fixiert hat, sind hier diese Daten nicht zwingend vorab festzulegen. Vor dem Hintergrund der Rechnungszins- und Biometrieänderungen der letzten Jahre ist die flexible Handhabung der zur Verrentung der Überschüsse anzuwendenden Rechnungsgrundlagen in der Regel sinnvoll. Dies setzt eine entsprechende Formulierung in den Versiche-

rungsbedingungen oder im Beschluss zur Überschussverwendung voraus, mit der für die Verrentung auf die dann geltenden Rechnungsgrundlagen abzustellen ist.

### **3.5.2. Bewertungsreserven**

Neben den Überschüssen ist der Versicherungsnehmer an den Bewertungsreserven zu beteiligen. Dies kann nach den gleichen Methoden, wie sie in Abschnitt 3.4. beschrieben sind, geschehen.

Außer Kraft



## 4. Statistische Untersuchung zur Überschussbeteiligung

### 4.1. Die Umfrage

Angesichts der Vielfalt von Methoden der Überschussbeteiligung ist es von Interesse, welche Verfahren in der Praxis tatsächlich vorkommen und mit welcher Häufigkeit. Zu hinterfragen ist dabei auch, ob es Zusammenhänge zwischen der Ausgestaltung einer Pensionskasse (z.B. bezüglich Rechtsform, Finanzierungsverfahren, Tarif) oder deren Größe und der praktizierten Form der Überschussbeteiligung gibt.

Mit Unterstützung der Geschäftsstelle der DAV hat die Arbeitsgruppe "Pensionskassen" Mitte des Jahres 2010 allen unter BaFin-Aufsicht stehenden Pensionskassen einen dreiseitigen Fragebogen zum Thema "Überschussbeteiligung" zugeschickt mit der Bitte, ihn nach dem Stand von Ende 2009, ggf. unter Mithilfe des jeweiligen Verantwortlichen Aktuars der Kasse, ausgefüllt zurückzusenden. Auf die Vertraulichkeit der Daten und eine Weiterverarbeitung ausschließlich in anonymisierter Form wurde dabei besonderes Augenmerk gelegt.

Angeschrieben worden sind 154 Pensionskassen, regulierte wie nicht-regulierte, von denen immerhin 98, also knapp zwei Drittel, den Fragebogen ausgefüllt zurückgeschickt haben. Von daher gesehen sollte das Untersuchungsergebnis durchaus einen repräsentativen Eindruck vermitteln können.

Die gestellten Fragen bezogen sich insbesondere auf die bei der Pensionskasse praktizierten Methoden der Überschussbeteiligung. Um eventuelle Zusammenhänge erkennen zu können, sollten die Kassen daneben auch Angaben zu ihrer Ausgestaltung (Rechtsform, Finanzierungsverfahren, Aufteilung der Beiträge zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer, Bemessungsgrößen für die Höhe der Leistungen) machen. Auch die Größe der Kasse, gemessen an der Anzahl der Leistungsanwärter und der Rentenbezieher, aber auch an der jährlichen Beitragssumme und der gebildeten Deckungsrückstellung, jeweils nach fünf Klassen unterschieden, ist nachgefragt worden. Schließlich interessierte noch der Aspekt, ob die Kasse für Neuzugang offen ist oder nicht mehr.

Da es bei manchen Kassen mehr als nur einen Tarif gibt und sich die Tarife nicht nur hinsichtlich der vorgenannten Merkmale, sondern auch hinsichtlich der praktizierten Überschussbeteiligung unterscheiden können, waren die Kassen gebeten worden, in solchen Fällen die Fragen je Tarif bzw. je Tarifgruppe mit übereinstimmenden Merkmalen zu beantworten. Deshalb liegen von den 98 Pensionskassen, die sich an der Umfrage beteiligt haben, Angaben zu insgesamt 191 Tarifen bzw. Tarifgruppen vor.

#### **4.2. Umfrageergebnisse**

Die ausgefüllten Fragebögen in anonymisierter Form sind von Mitgliedern der Arbeitsgruppe "Pensionskassen" gesichtet und auf Plausibilität geprüft worden. Offensichtlich unrichtige Angaben sind dort, wo es möglich war, korrigiert, textliche Bemerkungen berücksichtigt worden. Die bereinigten Angaben stellen anschließend die Grundlage für verschiedene Auswertungen dar. Dabei war nicht nur von Interesse, in welchem Umfang die einzelnen Methoden der Überschussbeteiligung tatsächlich praktiziert werden, sondern auch, ob es Zusammenhänge mit der sonstigen Ausgestaltung der Pensionskasse gibt. Da in vielen Fällen mehrere Formen der Überschussverwendung in Kombination vorkommen, ist auch noch die Häufigkeit von (Zweier-)Kombinationen untersucht worden.

Die Ergebnisse dieser Auswertungen sind in Form von Excel-Tabellen dieser Ausarbeitung als Anhang beigefügt. Im Einzelnen sind dargestellt:

- Tabelle 1: die Verteilung der Merkmale Rechtsform, Zugangsoffenheit, Beitragsvolumen und Höhe der Deckungsrückstellung auf die 98 Pensionskassen
- Tabelle 2: der Anteil der verschiedenen Methoden der Überschussbeteiligung bei einerseits den 98 Kassen insgesamt und andererseits bei jeweils nur denjenigen Kassen, die bei einem der vier in Tabelle 1 aufgeführten Merkmale eine bestimmte Ausprägung aufweisen
- Tabelle 3: die Verteilung der Merkmale Rechtsform der Kasse, Finanzierungsverfahren, Beitragsaufteilung, Bemessungsgröße für die Leistungen und üblicher Turnus der Überschussbeteiligung auf die 191 Tarife/Tarifgruppen
- Tabelle 4: der Anteil der verschiedenen Methoden der Überschussbeteiligung bei einerseits den 191 Tarifen/Tarifgruppen insgesamt und andererseits bei jeweils nur denje-

nigen dieser Tarife, die bei einem der fünf in Tabelle 3 aufgeführten Merkmale eine bestimmte Ausprägung aufweisen

- Tabelle 5: wie Tabelle 4, jetzt aber nur bezogen auf 156 Tarife/Tarifgruppen bei Pensionskassen in der Rechtsform des VVaG
- Tabelle 6: wie Tabelle 4, jetzt aber nur bezogen auf 35 Tarife/Tarifgruppen bei Pensionskassen in der Rechtsform der AG
- Tabelle 7: die Häufigkeit von Zweierkombinationen bei den praktizierten Formen der Überschussbeteiligung bezogen auf alle 191 Tarife/Tarifgruppen
- Tabelle 8: wie Tabelle 7, jetzt aber nur bezogen auf 156 Tarife/Tarifgruppen bei Pensionskassen in der Rechtsform des VVaG
- Tabelle 9: wie Tabelle 7, jetzt aber nur bezogen auf 35 Tarife/Tarifgruppen bei Pensionskassen in der Rechtsform der AG

Auf die einzelnen Tabellen wird im folgenden Unterabschnitt noch eingegangen. Generell sei darauf hingewiesen, dass die Auswertungen nicht mit der Größe der Pensionskasse, sei es gemäß Anzahl Versicherter, Beitragsaufkommen oder Umfang der Deckungsrückstellung, gewichtet sind. Jede der 98 Kassen und jeder der dort unterschiedenen 191 Tarife/Tarifgruppen hat das gleiche Gewicht.

### **4.3. Analyse der Ergebnisse**

**4.3.1.** Tabelle 1 zeigt, dass von den 98 Pensionskassen, die sich an der Umfrage beteiligt haben, 81 die Rechtsform des VVaG und 17 die Rechtsform der Aktiengesellschaft haben. Knapp 30 % der Kassen sind für Neuzugang geschlossen, darunter jedoch keine Aktiengesellschaft. Die Angaben zum jährlichen Prämienaufkommen und zur Höhe der Deckungsrückstellung zeigen, dass eine gute Mischung aus kleineren, mittelgroßen und großen Kassen vertreten ist.

**4.3.2.** Zu den in Tabelle 2 aufgeführten Häufigkeiten der verschiedenen Arten der Überschussbeteiligung ist anzumerken, dass vielfach zwei oder mehrere Arten parallel stattfinden. Klassisches Beispiel hierfür ist die lineare Anhebung (Bonusrente) bei Anwartschaften und bei laufenden Renten. Teilweise - wohl hauptsächlich bei den

Aktiengesellschaften - sind Mehrfachnennungen auch deshalb erfolgt, weil die Versicherten ein Wahlrecht zwischen zwei Methoden, z.B. Bonusrente oder verzinsliche Ansammlung, besitzen. Deshalb ist die Summe der Prozentsätze je Zeile in Tabelle 2 größer als 100.

Bei der Differenzierung nach der Rechtsform fällt auf, dass bei den VVaG verzinsliche Ansammlung, Schlussüberschuss und Fondsanlage, die bei klassischen betrieblichen Pensionskassen zumeist keine Tradition haben, tatsächlich deutlich unterdurchschnittlich vorkommen, bei den für Neuzugang geschlossenen Kassen sogar überhaupt nicht. Umgekehrt trifft man bei den Aktiengesellschaften die mehr aus arbeitsrechtlichen oder sozialen Überlegungen entstammenden Überschussarten wie Rentenerhöhungen nach Maßgabe des § 16 BetrAVG, Anpassung der versicherten Leistung an die Gehaltsentwicklung oder Berücksichtigung von Zurechnungszeiten gar nicht an.

Einige Methoden der Überschussbeteiligung haben umso stärkeres Gewicht, je größer die Pensionskasse ist. Dies gilt für die Fondsanlage und die lineare Anhebung (Bonussystem), aber auch für die Berücksichtigung von Zurechnungszeiten und für befristete Gewinnzuschläge bzw. flexible Gewinnrente.

**4.3.3.** Der Tabelle 3 kann unter anderem entnommen werden, dass sich bei den insgesamt 191 Tarifen/Tarifgruppen die Höhe der Leistungen überwiegend beitragsorientiert ergibt und dass die Finanzierung mehrheitlich durch Arbeitgeber und Arbeitnehmer gemeinsam erfolgt. Die Überschussbeteiligung findet dem Grunde nach bei mehr als drei Viertel aller Tarife jährlich statt, übrigens generell bei den Aktiengesellschaften. Daneben spielt in der Praxis nur noch der Dreijahresturnus eine Rolle, der darin begründet ist, dass manche Pensionskassen in der Rechtsform des VVaG aufgrund entsprechender Freistellung durch die Aufsichtsbehörde auch nur alle drei Jahre eine Neuberechnung der Deckungsrückstellung vornehmen müssen.

**4.3.4.** Die Tabellen 4 bis 6 halten sehr viele Zahlenangaben zur praktizierten Überschussbeteiligung bei den 191 Tarifen/Tarifgruppen mit zusätzlicher Differenzierung nach der Rechtsform der Kasse bereit. Hingewiesen sei an dieser Stelle lediglich darauf, dass

bei den Tarifen, in denen die Finanzierung der Leistungen mittels Deckungsprämie oder Bilanzausgleichsverfahren stattfindet, die Überschussbeteiligung, wenn man sie denn so nennen darf, ausschließlich der Sicherstellung der Anforderungen aus § 16 BetrAVG, der Berücksichtigung von Trends in den Bemessungsgrößen und der Barauszahlung/Beitragsrückgewähr (an das /die Trägerunternehmen) dient.

**4.3.5.** Die Tabellen 7 bis 9 mit den Häufigkeiten von Zweierkombinationen bei den praktizierten Formen der Überschussverwendung sind wie folgt zu verstehen:

Unter der Voraussetzung, dass bei einem Tarif eine bestimmte Überschussverwendung anzutreffen ist (= Zeile in den Tabellen), findet in diesem Tarif mit einer Häufigkeit von x % gleichzeitig eine Überschussverwendung in anderer Form (= Spalte in den Tabellen) statt. Hierzu zwei Beispiele aus Tabelle 7 (alle 191 Tarife): Sofern eine lineare Anhebung von Anwartschaften vorgesehen ist, gibt es zu 96,43 % in diesem Tarif auch eine lineare Anhebung laufender Renten. Sofern es Schlussüberschüsse gibt, findet in 26,47 % der Fälle auch eine Fondsanlage aus dem Überschuss statt.

Die Analyse in diesem Abschnitt erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Die Kommentierung zu den Tabellen soll lediglich auf einige ausgewählte, gleichwohl wichtige Aspekte hinweisen. Weitere Interpretationen bleiben daher dem Leser vorbehalten.

#### **4.4. Fazit**

Insgesamt bleibt festzuhalten, dass unter allen Überschussverwendungsformen die lineare Anhebung von Anwartschaften und von laufenden Renten (Bonussystem) deutlich überwiegt, bei den Tarifen der Pensionskassen-Aktiengesellschaften noch stärker als bei den Tarifen der VVaG. Bei den Aktiengesellschaften spielen daneben lediglich noch verzinssliche Ansammlung, Schlussüberschuss und Fondsanlage, die den etablierten Systemen der Lebensversicherer entstammen, eine bedeutende Rolle. Bei den VVaG ist dagegen ein größeres Spektrum an Methoden der Überschussbeteiligung anzutreffen, welches neben der Gleichbehandlung und dem Verursachungsprinzip auch arbeitsrechtliche Erfordernisse oder soziale Aspekte berücksichtigt.

**Anhang:** 9 Tabellen